

der Bechtsänderung in das Grundbuch erforderlich, soweit nicht das Gesetz ein anderes vorschreibt.

(2) Vor der Eintragung sind die Beteiligten an die Einigung nur gebunden, wenn die Erklärungen notariell beurkundet oder vor dem Bat des Kreises abgegeben oder bei diesem eingereicht sind oder wenn der Berechtigte dem anderen Teile eine den Vorschriften der Grundbuchordnung entsprechende Eintragungsbewilligung ausgehändigt hat.

§874

Bei der Eintragung eines Bechtes, mit dem ein Grundstück belastet wird, kann zur näheren Bezeichnung des Inhalts des Bechtes auf die Eintragungsbewilligung Bezug genommen werden, soweit nicht das Gesetz ein anderes vorschreibt.

§875

(1) Zur Aufhebung eines Bechtes an einem Grundstück ist, soweit nicht das Gesetz ein anderes vorschreibt, die Erklärung des Berechtigten, daß er das Becht aufgabe, und die Löschung des Bechtes im Grundbuch erforderlich. Die Erklärung ist dem Bat des Kreises oder demjenigen gegenüber abzugeben, zu dessen Gunsten sie erfolgt.

(2) Vor der Löschung ist der Berechtigte an seine Erklärung nur gebunden, wenn er sie dem Bat des Kreises gegenüber abgegeben oder demjenigen, zu dessen Gunsten sie erfolgt, eine den Vorschriften der Grundbuchordnung entsprechende Löschungsbewilligung ausgehändigt hat.

§876

Ist ein Becht an einem Grundstücke mit dem Beilte eines Dritten belastet, so ist zur Aufhebung des belasteten Bechtes die Zustimmung des Dritten erforderlich. Steht das aufzuhebende Becht dem jeweiligen Eigentümer eines anderen Grundstücks zu, so ist, wenn dieses Grundstück mit dem Bechte eines Dritten belastet ist, die Zustimmung des Dritten erforderlich, es sei denn, daß dessen Becht durch die Aufhebung nicht berührt wird. Die Zustimmung ist dem Bat des Eireises oder demjenigen gegenüber zu erklären, zu dessen Gunsten sie erfolgt; sie ist unwiderruflich.